

Das alles sind Fragen, die Gegenstand des Arbeitsvergleichs sein können und deren Lösung zur Festigung der LPGs beiträgt. Ein richtig organisierter und durchgeführter Arbeitsvergleich wird auch zur Überwindung der „Nur-Fall-Entscheidung“ beitragen und die Rechtsprechung weiterentwickeln helfen.

Obwohl es schon sehr viele positive Beispiele guter Arbeitsvergleiche gibt, bestehen andererseits leider auch negative Erscheinungen. So hatte die Parteiorganisation in Waren mit dem Kreis Teterow einen Arbeitsvergleich abgeschlossen, der auch staatliche Aufgaben enthielt. Der Kreisstaatsanwalt war weder im Besitz eines Exemplars des Arbeitsvergleichs noch kannte er die darin enthaltenen Aufgaben. Die Folge davon war, daß an der Lösung der gestellten Aufgaben nicht gearbeitet wurde. Darin spiegelt sich auch die schlechte Arbeit der Parteiorganisation wider. Dieses Beispiel zeigt aber auch, daß die Bezirksstaatsanwaltschaft ihrer Anleitungstätigkeit bei der Durchführung von Arbeitsvergleichen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Arbeitsvergleiche sind weitgehend in Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen. Diese enge Zusammenarbeit auch in der Frage der Arbeitsvergleiche macht sich schon deshalb erforderlich, weil alle Staatsorgane die gleichen Schwerpunktaufgaben zu lösen und die Justizorgane ihre Schwerpunkte von der Aufgabenstellung der örtlichen Organe abzuleiten haben. Die gemeinsamen Aufgaben erfordern, daß auch die Arbeitspläne gemeinsam abgestimmt und koordiniert werden. Das gilt nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für die Gerichte. Der Direktor des KrG Oschersleben hatte diese Forderung noch nicht erkannt. Er sah nur die Rechtsprechung und verkannte den engen Zusammenhang zwischen der Rechtsprechung und der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplans. Wenn dieser Zustand in der jüngsten Zeit überwunden wurde, so ist das dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises zu verdanken. Es ist bedauerlich, daß nicht die Grundorganisation dieses Problem aufgegriffen und eine Auseinandersetzung geführt hat. Das zeigt, daß die Grundorganisation zu wenig Einfluß auf die fachliche Arbeit nimmt.

Die Erkenntnis der unbedingten Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und umgekehrt mit den Justizorganen setzt sich immer mehr durch. So ist z. B. die Abstimmung des Arbeitsplanes mit dem Arbeitsplan des Rates des Kreises beim Kreisstaatsanwalt in Schönebeck und Oschersleben zur festen Praxis geworden. In Altentreptow hat der Kreistag am 28. März 1960 einen Beschluß gefaßt, daß der Arbeitsplan des Rates des Kreises mit den Plänen der Volkspolizei und Justizorgane abzustimmen ist. Damit ist für die komplexe Arbeit eine gute Voraussetzung geschaffen.

Dort, wo die Staatsanwälte und Richter noch immer über eine schlechte Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen klagen, liegt es z. T. daran, daß sie es noch nicht verstanden haben, ihre Feststellungen und Erfahrungen diesen zu vermitteln. Ein Kreisstaatsanwalt oder Kreisgerichtsdirektor, der an den Ratssitzungen zwar teilnimmt, sich aber auf diese nicht vorbereitet und daher auch zu den einzelnen Problemen nicht Stellung nehmen kann, darf nicht erwarten, daß er beim Rat, wenn er an diesen herantritt, sofort Gehör findet. Davon, wie die Justizfunktionäre es verstehen, mit den spezifischen Mitteln der Rechtsprechung und Gesetzhilfsaufsicht zur Lösung der örtlichen Schwerpunkte beizutragen, wird ihre Zusammenarbeit mit der Volksvertretung, dem Rat und den ständigen Kommissionen abhängen.

Es ist anzustreben, den Arbeitsvergleich gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen vorzubereiten und

durchzuführen. Die gemeinsame Durchführung des Arbeitsvergleichs — in dem die Justizorgane entsprechend ihrer spezifischen Tätigkeit auf den Gebieten der Gesetzhilfsaufsicht und Rechtsprechung konkrete Aufgaben übernehmen — schafft die Voraussetzung für eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit aller Staatsorgane und überwindet die noch vorhandenen Reste der Isolierung der Justizorgane. Eine gemeinsame Untersuchung von Schwerpunkten erleichtert nicht nur das Aufdecken der Ursachen bestehender Konflikte und Widersprüche, sondern vermeidet auch ein Nebeneinanderarbeiten und verhindert Überschneidungen in der Arbeit.

*

Richter und Staatsanwälte des Bezirks Potsdam versuchten schon vor etwa einhalb Jahren, mit der Methode des Arbeitsvergleichs die Arbeit zu verbessern. Die Ursache dafür, daß die Arbeitsergebnisse nicht voll befriedigten, lag dort u. a. daran, daß man stellenweise die gesamte Arbeit des Staatsanwalts und Richters oder aber große Teile davon miteinander verglich, daß man nicht regelmäßig, sondern in viel zu großen Abständen zusammenkam und die Zwischenauswertungen z. T. ungenügend vorbereitete. Es lag auch daran, daß die Anleitung der Bezirksjustizorgane nicht konsequent genug auf die Fortsetzung des Arbeitsvergleichs orientierte und den Genossen in den Kreisen bei den auftretenden Schwierigkeiten keine genügende Hilfe gab. Auch die zentralen Justizorgane, denen die Versuche der Potsdamer Genossen bekannt waren, gaben eine völlig ungenügende Unterstützung und beschränkten sich z. T. auf Beobachtungen. Aus solchen Erfahrungen gilt es Lehren zu ziehen. Es darf sich nicht wiederholen, daß man mit sehr viel Mühe Arbeitsvergleiche organisiert und durchführt, ohne daß es zu den erwarteten und auch möglichen Ergebnissen kommt.

Im Bezirk Potsdam schlossen seinerzeit die Parteiorganisationen die Arbeitsvergleiche ab. Ein Arbeitsvergleich zwischen den Kreisen Zossen und Königs Wusterhausen umfaßte u. a. folgende Punkte:

1. Die Justizorgane haben die sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft aktiv zu unterstützen. Sie müssen dazu beitragen, daß das Ziel, alle LPGs rentabel zu gestalten, erfüllt wird.
2. Auf dem Gebiete des Bauwesens haben sich die Justizorgane auf die Erfüllung und Übererfüllung des Kreisbauplanes zu konzentrieren, insbesondere auf die termingemäße Fertigstellung der Rinderoffenställe.
3. Die Justizorgane haben zu den Volksvertretungen und den Räten sowie zu anderen Staatsorganen eine enge Verbindung herzustellen.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob das Vergleichsprogramm zu umfangreich ist oder sonstige Mängel aufweist. Vielmehr soll die Frage gestellt werden, ob es richtig ist, daß die BPO einen solchen Arbeitsvergleich abschließt. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit. Der Richter hat mit der Rechtsprechung, der Staatsanwalt mit der Gesetzhilfsaufsicht auf die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft einzuwirken. Dafür zeichnen der Kreisgerichtsdirektor und der Kreisstaatsanwalt verantwortlich, und deshalb ist ein solcher Arbeitsvergleich von den Leitern der Justizorgane abzuschließen. Eine gute Zusammenarbeit von Staatsanwalt und Richter, sowohl im Kreis als auch im Bezirk, ist dabei eine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsvergleichs.

Die Parteiorganisationen sind natürlich an der erfolgreichen Durchführung von Arbeitsvergleichen interessiert, ja, sie müssen Motor einer solchen Vergleichsbewegung sein. Deshalb wirken die Parteiorganisationen entscheidend auf die Organisierung und inhaltliche